



Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung

Stand 01.10.2019

Kundeninformation

Allgemeine Bedingungen für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ARB 2019

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die **Versicherungsbedingungen** bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem **Antrag**, dem **Versicherungsschein** und seinen **Nachträgen**.

Wir wollen, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb verwenden wir in den ARB Beispiele, um Abstraktes zu veranschaulichen. Die Beispiele sind nicht abschließend. Im Glossar ab Seite 18 erklären wir wichtige Fachwörter.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG. Register-Gericht Coburg.
Handelsregister-Nr. 240. Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Unsere ladungsfähige Anschrift ist:

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.
Vertretungsberechtigt sind Hanspeter Schroeder und Rainer Neckermann.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung betreibt das Rechtsschutzversicherungsgeschäft.

Vertragsgrundlagen und Art und Umfang der Versicherungsleistung

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019).

Bei Eintritt eines versicherten Rechtsschutzfalls tragen wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme insbesondere

- die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (*zum Beispiel Mediation*);
- die Kosten des für Sie tätigen Rechtsanwalts;
- Gerichtskosten und Kosten für Sachverständige;
- die gegnerischen Rechtsanwaltskosten, soweit Sie diese zu tragen haben;
- Übersetzungskosten;
- Kautionsdarlehen bis zur vereinbarten Höhe;
- auf Wunsch zusätzlich die Kosten einer von uns vermittelten telefonischen Erstberatung.

Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder die Verpflichtung bereits erfüllt haben.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Der Versicherungsbeitrag berücksichtigt die Versicherungssteuer.

Beitragszahlung

Der erste Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Ist Lastschrifteinzug von Ihrem Konto vereinbart, erfolgt die Abbuchung nach Fälligkeit.

Gültigkeitsdauer des Angebots

Liegt zwischen Angebot und Vertragsbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Wochen, können sich die Beiträge verändern, wenn zwischenzeitlich ein neuer Tarif eingeführt wird oder auf Grund von I. ARB eine Beitragsanpassung stattfindet.

Zustandekommen des Versicherungsvertrags und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG
Willi-Hussong-Str. 2
96443 Coburg
E-Mail: info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Vertrags- oder Tarifänderung, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Ihre HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat, wir mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen (F.2 ARB). Weitere Kündigungsrechte sind in F.3, I. und J. ARB geregelt.

Vertragsstrafen gibt es nicht.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Auf den Vertrag anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Zuständiges Gericht

Klagen gegen uns als Versicherer:

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer:

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsman

Sie sind mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder eine Verhandlung mit uns hat nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsman wenden: Versicherungsombudsman e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de, Telefon: 0800 3696000 *, Fax: 0800 3699000 * (*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsman ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsman.de.

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (*zum Beispiel über eine Webseite*) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsman weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.HUK.de/beschwerde

A. Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	4	G.3 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	13
B. Welchen Rechtsschutz haben Sie?	4	G.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	13
B.1 Versicherte Lebensbereiche	4	G.5 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreiheitssystems	13
B.2 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	5	G.6 Tabellen zum Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung.	13
B.3 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	5	H. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	13
B.4 Welche Kosten übernehmen wir?	7	H.1 Versicherungsteuer und Zahlungsperiode	13
B.5 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	8	H.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag	13
C. Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	8	H.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	14
C.1 Zeitliche Ausschlüsse	8	H.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)	14
C.2 Inhaltliche Ausschlüsse	9	H.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	14
C.3 Einschränkungen unserer Leistungspflicht	10	I. Welche Anpassungsregelungen gibt es hinsichtlich des Beitrags bzw. der Bedingungen (ARB)?	14
C.4 In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	10	I.1 Wann können wir die Beiträge anpassen?	14
D. Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	11	I.2 Welche Regelungen zur Beitragsanpassung gelten außerdem, falls Sie den Rechtsschutz nach B.1.5 vereinbart haben?	14
D.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz.	11	I.3 Wann können wir die Bedingungen (ARB) anpassen?	15
D.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen.	11	J. Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?	15
E. Was müssen Sie beachten?	11	K. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	15
E.1 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?	11	L. Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	16
E.2 Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	11	M. Sonderklauseln	16
E.3 Welche weiteren besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?	12	M.1 Rechtsschutz60 (Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz)	16
F. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?	12	M.2 Single Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	16
F.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	12		
F.2 Dauer und Ende des Vertrags	12		
F.3 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	12		
F.4 Was gilt bei einem Versichererwechsel?	12		
G. Wie wirkt sich die Schadenfreiheit auf Ihre Selbstbeteiligung aus?	12		
G.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	12		
G.2 Einstufung bei Vertragsbeginn	12		

Allgemeine Bedingungen für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (ARB 2019)

A. Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen oder im Vorfeld einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (*zum Beispiel eine Mediation*) wahrnehmen. Der Umfang unserer Leistungen, mit denen wir Sie hierbei unterstützen, ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

B. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

B.1 Versicherte Lebensbereiche

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Bereiche:

B.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz

B.1.1.1 Großer Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. Sie sind auch als Fahrer und Mitfahrer dieser Motorfahrzeuge versichert.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

Versicherungsschutz besteht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als

- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,

- Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater,

- Radfahrer.

B.1.2 Privat-Rechtsschutz

Für den privaten Bereich besteht Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft.

B.1.3 Berufs-Rechtsschutz

Für den nichtselbstständigen beruflichen Bereich besteht Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft.

B.1.4. Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten, falls Sie diesen gegen Mehrbeitrag versichert haben:

Versicherungsschutz besteht für alle selbst, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten im Inland. Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit vermieteten oder einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit dienenden Wohneinheiten. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen. Dies gilt auch, soweit sie erst nach dem Auszug aus einem versicherten Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für

Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird dem gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 20 % beträgt. Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

B.1.5 Rechtsschutz für nicht selbst genutzte Wohneinheiten, gewerbliche Einheiten und Grundstücke, falls Sie diesen gegen Mehrbeitrag versichert haben:

Versicherungsschutz besteht für Sie als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

B.2 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

Ausnahme: Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner verlangt Rechtsschutz. In diesem Fall können Sie nicht widersprechen.

B.2.1 Mitversichert sind:

B.2.1.1 Ihr Lebenspartner

Mitversicherte Lebenspartner sind der:

- eheliche oder eingetragene Lebenspartner;
- nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

B.2.1.2 die minderjährigen Kinder.

B.2.1.3 die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

B.2.1.4 Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, sind zudem mitversichert:

- a. Ihre mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern.
- b. Ihre unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben und dort gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

B.2.1.5 Miteigentümer und Mitmieter sind im Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten (*siehe B.1.4*) sowie im Rechtsschutz für nicht selbst genutzte Wohneinheiten, gewerbliche Einheiten und Grundstücke (*siehe B.1.5*) mitversichert.

B.2.2 Mitversichert im Verkehrsbereich sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

B.2.3 Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

B.2.4 Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach B.3.7 getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger nach B.3.7 für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

B.3 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

B.3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Das bedeutet zum Beispiel:

- Wir decken Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger ab. Wir decken aber nicht Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur.
- Wir decken Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner ab. Wir decken aber nicht Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese sind über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach B.3.2 versichert.)

B.3.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (*siehe B.3.1*),
- Arbeits-Rechtsschutz (*siehe B.3.9*) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe B.3.13*).

Der Rechtsschutz besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz entsprechend B.3.14.1.

B.3.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs-/Widerspruchsverfahren.

B.3.4 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz entsprechend B.3.14.2.

B.3.5 Straf-Rechtsschutz

B.3.5.1 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen **vorsätzlich** begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein **Verbrechen** vorgeworfen wird.

B.3.5.2 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges, das heißt nicht verkehrsrechtliches, **Vergehen** vorgeworfen wird.

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Werden Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen. (*Verbrechen sind zum Beispiel Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung.*)
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. (*Nur vorsätzlich begehbare Vergehen sind zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl und Betrug.*)

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz entsprechend B.3.14.9.
- B.3.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. *(Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)*
- B.3.7 Opfer-Rechtsschutz**
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewalttat** verletzt wurden.
Eine Gewalttat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
Sie haben daneben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:
 - im Ermittlungsverfahren vor einer deutschen Behörde,
 - im Strafverfahren vor einem deutschen Gericht,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
 Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferschädigungsgesetz unter **folgenden Voraussetzungen**:
 - Sie sind nebenklageberechtigt,
 - Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.**Ausnahme:** Sie können die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kein Versicherungsschutz.
- B.3.8 Anwaltliche Sofortberatung**
Der Versicherungsschutz umfasst telefonische anwaltliche Erstberatungsgespräche. Die Kosten je Beratung bestimmen sich nach der zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalls gültigen Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und sind begrenzt durch die für die Beratung eines Verbrauchers geltende Obergrenze (derzeit: § 34 Absatz 1 Satz 3, 3. Halbsatz RVG). In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
Versicherungsschutz besteht
 - für den privaten Bereich,
 - für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
 Die Ausschlüsse nach C. finden keine Anwendung.
Ergibt sich im Rahmen der Anwaltlichen Sofortberatung ein Bedarf an Formularen oder Mustertexten, sorgen wir für die Bereitstellung.
Die Voraussetzungen für die telefonische Erstberatung werden nach Ihrer telefonischen Anfrage geprüft. Auf Ihren Wunsch hin verbinden wir Sie auf unsere Kosten mit einer unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- B.3.9 Arbeits-Rechtsschutz**
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen,
 - aus Arbeitsverhältnissen,
 - aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche,
 - als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.
- B.3.10 Sozial-Rechtsschutz**
um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
- B.3.11 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. *(Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen, zum Beispiel von Beamten oder Soldaten. Im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von angestellten Ärzten oder angestellten Rechtsanwälten.)*
- B.3.12 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesem Fall übernehmen wir die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die durch den Rat oder die Auskunft entstandenen Kosten. Die Kostenerstattung ist auf die dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren begrenzt *(siehe B.4.1.1 Satz 4)*.
- Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz entsprechend B.3.14.5.
- B.3.13 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
Falls Sie den Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten *(siehe B.1.4)* oder den Rechtsschutz für nicht selbst genutzte Wohneinheiten, gewerbliche Einheiten und Grundstücke *(siehe B.1.5)* gegen Mehrbeitrag versichert haben, besteht Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus
 - Miet- und Pachtverhältnissen *(Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung)*,
 - sonstigen Nutzungsverhältnissen *(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht)*,
 - dinglichen Rechten.
 Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft. *(Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.)*
- B.3.14 Haben Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert, so erweitert sich Ihr Versicherungsschutz darüber hinaus wie folgt:**
- B.3.14.1 im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach B.3.2**
a. Abweichend von C.2.2.9 b. besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften sowie Geld- und Vermögensanlagen.
b. Abweichend von C.2.2.13 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten *(Timesharing)* an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
Die Kostenerstattung für diese Rechtsschutzfälle ist auf 10.000 € je Rechtsschutzfall beschränkt. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir hierbei zusammen.
- B.3.14.2 im Verwaltungs-Rechtsschutz nach B.3.4**
Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen besteht auch in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten
 - Steuer-Rechtsschutz *(siehe B.3.3)*,
 - Arbeits-Rechtsschutz *(siehe B.3.9)*,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz *(siehe B.3.11)* oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz *(siehe B.3.13)*
 enthalten ist.
- B.3.14.3 Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen**
Abweichend von C.2.2.4, C.2.2.12 besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur privaten und gewerblichen Nutzung Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anlage
 - nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung genehmigungsbeziehungsweise verfahrensfrei ist und
 - sich auf der Dachfläche eines in Ihrem Eigentum und/oder in Eigentum der mitversicherten Personen stehenden Objekts befindet.
- B.3.14.4 Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen**
Abweichend von C.2.2.4 besteht für die dort aufgeführten Angelegenheiten Versicherungsschutz für eine von uns vermittelte außergerichtliche Konfliktbeilegung *(zum Beispiel Mediation)* nach B.4.1.2 je Bausache.
- B.3.14.5 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz nach B.3.12**
a. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Dies gilt jedoch nicht in Trennungs- und Trennungsfolgeangelegenheiten beziehungsweise Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Die Kostenerstattung ist auf 1.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.
b. Versicherungsschutz besteht auch für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht oder der Erstellung eines Testaments oder Betreuungsverfügung. Die Kostenerstattung ist für Sie und Ihren Lebenspartner nach B.2.1.1 auf

jeweils 250 € pro Versicherungsjahr beschränkt. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab.

B.3.14.6 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie oder eine mitversicherte Person. Die Kosten-erstattung ist auf 1.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.

B.3.14.7 Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Abweichend von C.2.2.10 besteht für Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts Versicherungsschutz für ein von uns vorgeschlagenes außergerichtliches Konfliktbelegungsverfahren (zum Beispiel *Mediation*) nach B.4.1.2 je Rechtsschutzfall.

In Angelegenheiten des Familien- und Lebenspartnerschaftsrechts können Sie für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig ein von uns vorgeschlagenes außergerichtliches Konfliktbelegungsverfahren (zum Beispiel *Mediation*) nach B.4.1.2 in Anspruch nehmen.

B.3.14.8 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Abweichend von C.2.2.7 besteht bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Urheberrechten Versicherungsschutz für ein Erstberatungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies setzt voraus, dass Ihnen oder einer mitversicherten Person als Privatperson ein Urheberrechtsverstoß im Internet vorgeworfen wird. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die durch die Erstberatung entstandenen Kosten im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren (siehe B.4.1.1 Satz 4). Die Kosten-erstattung ist auf 1.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt.

B.3.14.9 Erweiterter Straf-Rechtsschutz nach B.3.5

Im privaten und nichtselbstständigen beruflichen Bereich sowie bei der Ausübung einer ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens. (Nur vorsätzlich begehbare Vergehen sind zum Beispiel *Beleidigung, Diebstahl und Betrug*.)

Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie nicht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt werden. Steht rechtskräftig fest, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein **Verbrechen** vorgeworfen wird. (Verbrechen sind zum Beispiel *Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung*.)

B.4 Welche Kosten übernehmen wir?

Tritt der Rechtsschutzfall ein, erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

B.4.1 Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

B.4.1.1 Bei einem Rechtsschutzfall im Inland tragen wir die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wenn sich die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten in den für die Beratung eines Verbrauchers geltenden Obergrenzen in der zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalls gültigen Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (derzeit: § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG):

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Wir tragen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls auf Ihren Wunsch zusätzlich die Kosten einer von uns **vermittelten telefonischen anwaltlichen Erstberatung**. Die Beratung erstreckt sich auf den jeweils versicherten Deckungsumfang des Vertrags und setzt den Eintritt eines Rechtsschutzfalls (siehe B.5) voraus.

Darüber hinaus übernehmen wir in folgenden Fällen die Vergütung eines weiteren Rechtsanwalts:

- Der erste Rechtsanwalt wurde von uns empfohlen und Ihr Rechtsanwaltswechsel erfolgt spätestens nach der Erstberatung (**Zufriedenheitsgarantie**).

- Das ursprüngliche Rechtsanwaltsmandat endete auf Grund Kanzleischließung, Verlust der Rechtsanwaltszulassung oder Tod des Rechtsanwalts. **Ausnahme:** Das Mandat kann innerhalb der betroffenen Kanzlei oder von deren Abwickler fortgeführt werden.

- Sie wohnen mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt. In diesem Fall gilt Folgendes:

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in folgenden Leistungsarten weitere anwaltliche Kosten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe B.3.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe B.3.2),
- Steuer-Rechtsschutz (siehe B.3.3),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (siehe B.3.4),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe B.3.7),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe B.3.9),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe B.3.10) und,

- falls Sie den Rechtsschutz nach B.1.4 oder B.1.5 gegen Mehrbeitrag versichert haben, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe B.3.13).

Diese übernehmen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sog. annter Verkehrs-anwalt*). Dies gilt allerdings nur für die erste Instanz.

B.4.1.2 Welche Kosten für außergerichtliche Konfliktbelegungen übernehmen wir?

Es gibt eine Vielzahl von Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung. (Solche Verfahren sind zum Beispiel *Schieds- oder Schlichtungsverfahren, alternative Konfliktlösungsunterstützung, außergerichtliche oder gerichtsnaher Mediation*.) Alle Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung können nur freiwillig erfolgen. Das heißt, es müssen alle Parteien, also sowohl Sie als auch Ihr Konfliktpartner, mit dem vorgeschlagenen Verfahren und dem vorgeschlagenen Dienstleister einverstanden sein.

- a. Möchten Sie nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (siehe B.5) im Vorfeld einer rechtlichen Interessenwahrnehmung in Deutschland eine außergerichtliche Konfliktbeilegung versuchen? Wir unterstützen Sie auf Ihren Wunsch bei der Beantwortung der Frage, ob Ihr konkretes Anliegen ein sinnvolles außergerichtliches Konfliktbeilegungspotential aufweist.

- b. In nach B.4.1.2.a. geeigneten Fällen

- unterstützen wir Sie auf Ihren Wunsch hin bei Ihrer Auswahl eines Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das Ihrem konkreten Anliegen am besten gerecht wird (vergleichen Sie hierzu nachfolgend unter B.4.1.2.c.),

- schlagen wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin einen geeigneten Dienstleister (zum Beispiel *Schlichter, Schiedsperson, Mediator*) vor

und übernehmen dessen auf Sie persönlich entfallende Kosten **in voller Höhe**.

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Dienstleister geeinigt. (Ein solcher Dienstleister ist zum Beispiel ein *Schlichter, eine Schiedsperson oder ein Mediator*.) Dann tragen wir die auf Sie persönlich entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.

Sind an der Konfliktbeilegung auch nicht versicherte Personen beteiligt? Dann übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis von Ihnen zu den nicht versicherten Personen

- c. Wir schlagen Ihnen ausschließlich Dienstleister vor, die die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ausreichend Erfahrung in dem konkret ausgewählten Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorweisen können.

- d. Der Dienstleister ist im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung aus rechtlichen Gründen gehindert, Sie in derselben Angelegenheit auch rechtlich zu beraten. Aus diesem Grund bleibt Ihnen die rechtliche Begleitung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen Parteianwalt Ihrer Wahl, den wir Ihnen auf Ihren Wunsch auch gerne empfehlen, unbenommen. Das Gleiche gilt, falls während der Konfliktbeilegung eine (weitere) rechtliche Beratung erforderlich wird. In beiden Fällen tragen wir die Kosten für den beratenden Rechtsanwalt im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

Wir tragen während einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung auf Ihren Wunsch zusätzlich die Kosten einer von uns vermittelten **telefonischen anwaltlichen Beratung**.

e. Versicherungsschutz für die außergerichtliche Konfliktbeilegung besteht bei Rechtsschutzfällen im Ausland nicht.

Ausnahme: Sie und Ihr Konfliktpartner sind in Deutschland wohnhaft und das Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung findet in Deutschland nach deutschem Recht statt.

f. Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

B.4.1.3 Wir tragen die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*) in folgenden Fällen:

- Bei der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahr.

B.4.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe B.3.12*) für Notare;
- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe B.3.3*) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- im Sozial-Rechtsschutz (*siehe B.3.10*) für Rentenberater.

B.4.2 Leistungsumfang im Ausland

B.4.2.1 Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen für Sie tätigen Rechtsanwalt. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, **ausländischer** Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland gerichtlich geltend zu machen.

Die Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten? Dann tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Entschädigungsstelle im Inland für dessen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

B.4.2.2 Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwältinnen geltenden Sätze.

B.4.2.3 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

B.4.2.4 Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

B.4.2.5 Wir tragen die übliche Vergütung für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

B.4.2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

B.4.3 Darüber hinaus gilt im In- und Ausland Folgendes:

B.4.3.1 Wir übernehmen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers.

B.4.3.2 Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

B.4.3.3 Die Übernahme der Gebühren für ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren richtet sich ausschließlich nach B.4.1.2. (*Außergerichtliche Konfliktbeilegungsverfahren sind zum Beispiel Schieds-, Schlichtungsverfahren oder Mediation.*)

B.4.3.4 Wir tragen die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

B.4.3.5 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits bezahlt haben.

B.4.3.6 Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

B.5 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes (*siehe F.1*) und vor dessen Ende eingetreten ist.

B.5.1 Der Rechtsschutzfall tritt ein:

B.5.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach B.3.1 mit dem Schadenereignis, das dem Anspruch zu Grunde liegt.

B.5.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach B.3.12 mit dem Ereignis, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat.

B.5.1.3 im Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz nach B.3.14.5 bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in eigenen Angelegenheiten.

B.5.1.4 im Rechtsschutz in Betreuungsverfahren nach B.3.14.6 mit Einleitung des Betreuungsverfahrens.

B.5.1.5 im Rahmen der Anwaltlichen Sofortberatung nach B.3.8 bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in eigenen Angelegenheiten. Dies gilt auch, wenn keine veränderte Rechtslage oder kein Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt.

B.5.1.6 in allen anderen Fällen zu dem Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

B.5.1.7 im Arbeits-Rechtsschutz ergänzend zu B.5.1.6 auch durch das Angebot eines Aufhebungsvertrags durch den Arbeitgeber.

B.5.2 Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach F.1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist und der Vertrag bis zur Meldung des Rechtsschutzfalls ohne Schadenaufwendungen verlaufen ist.

B.5.3 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

B.5.4 Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Dabei bleibt jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

B.5.5 Beginnt der Versicherungsschutz nach F.1 innerhalb von einer Woche nach Zulassung eines Motorfahrzeugs zu Lande, so besteht abweichend von B.5.1 im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs stehen.

C. Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

C.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

C.1.1 Wartezeit

C.1.1.1 Für die Leistungsarten

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe B.3.2*),
- Arbeits-Rechtsschutz (*siehe B.3.9*),
- Sozial-Rechtsschutz (*siehe B.3.10*) und,

- falls Sie den Rechtsschutz nach B.1.4 oder B.1.5 gegen Mehrbeitrag versichert haben, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe B.3.13)

besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Ausnahme: Sie nehmen rechtliche Interessen im Zusammenhang mit den Leistungen im Verkehrs-Rechtsschutz wahr. In diesem Falle besteht keine Wartezeit.

Beginnt Ihr Vertrag aufgrund Ihrer Angaben im Versicherungsantrag in unmittelbarem Anschluss an einen vorausgegangenen Versicherungsvertrag, rechnen wir Ihnen die beim Vorversicherer für das betroffene Risiko erfüllten Wartezeiten an.

C.1.1.2 Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, gilt darüber hinaus noch Folgendes:

- Im Verwaltungs-Rechtsschutz nach B.3.14.2 besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- Im Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach B.3.14.7 besteht in Trennungs- und Trennungsfolgeangelegenheiten oder Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten Versicherungsschutz erst für Rechtsschutzfälle, die nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn eingetreten sind.

C.1.2 Der Rechtsschutzfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch eines der folgenden Ereignisse voraus:

- Vor Versicherungsbeginn haben Sie einen Antrag auf eine öffentlich-rechtliche Leistung gestellt. Der Rechtsschutzfall hängt mit dieser Antragstellung ursächlich zusammen.

(Beispiel: Sie haben vor Versicherungsbeginn einen Antrag auf Feststellung eines Grads der Behinderung (GdB) beim Versorgungsamt gestellt. Das Versorgungsamt lehnt Ihren Antrag zu einem Zeitpunkt ab, zu dem schon Versicherungsschutz bestand. Für den Streit mit dem Versorgungsamt um die Ablehnung besteht kein Versicherungsschutz.)

- Vor Versicherungsbeginn haben Sie einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt. Der Rechtsschutzfall hängt mit dieser Antragstellung ursächlich zusammen.

(Beispiele:

Sie können aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten und stellen vor Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung bei Ihrem Berufsunfähigkeitsversicherer einen Antrag auf BU-Rente. Diesen Antrag lehnt der Versicherer zu einem Zeitpunkt ab, zu dem Sie schon bei uns rechtsschutzversichert waren. Für den hieraus entstehenden Streit besteht kein Versicherungsschutz.

Nach einem Unfall haben Sie aus Ihrer privaten Unfallversicherung einen Antrag auf Invaliditätsleistung gestellt. In der Folgezeit schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung ab. Innerhalb der rechtsschutzversicherten Zeit kommt es zu Streitigkeiten mit Ihrem Unfallversicherer über die Höhe der Invaliditätsleistung. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.)

- Vor Versicherungsbeginn haben Sie oder Ihr Vertragspartner ein Kündigungsrecht ausgeübt. Der Rechtsschutzfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrags ursächlich zusammen.

(Beispiele:

Ihnen wurde vor Versicherungsbeginn von Ihrem Arbeitgeber gekündigt. Nach Versicherungsbeginn kommt es zu einem Streit mit Ihrem Arbeitgeber um das Endzeugnis. Für diesen Streit besteht kein Versicherungsschutz.

Sie haben vor Versicherungsbeginn einen Mietvertrag gekündigt. Nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kaution. Für den Streit um die Kaution besteht kein Versicherungsschutz.)

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgesprochen wurden.

C.1.3 Sie machen den Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend.

C.1.4 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens-, Leasing- oder Versicherungsvertrag geschlossen. Sie üben ein damit verbundenes Widerrufs-, Widerspruchs-, Rücktritts- oder Anfechtungsrecht aus. Dafür berufen Sie sich darauf, dass Sie bei Abschluss des Vertrags

- nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder beraten beziehungsweise
- über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder belehrt

wurden oder worden sein sollen. Dies gilt auch, wenn Widerruf, Widerspruch, Rücktritt oder Anfechtung nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen. *(Beispiel: Vor Beginn der Rechtsschutzversicherung kaufen Sie ein Fahrzeug und finanzieren dieses über ein Bankdarlehen. Während des versicherten Zeitraums widerrufen Sie den Darlehensvertrag, weil die Widerrufsbelehrung bei Vertragsabschluss mangelhaft war. Dies ist nicht versichert.)*

C.1.5 Im Steuer-Rechtsschutz (siehe B.3.3) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

C.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

C.2.1 Ausschluss besonderer Risiken:

Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

C.2.1.1 Krieg (**Ausnahme:** Schäden infolge der Explosion eines Bombenblindgängers aus dem 2. Weltkrieg bleiben im Rahmen vereinbarter Leistungsarten versichert), feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

C.2.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden. (**Ausnahme:** Nuklear- und genetische Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung stehen, bleiben versichert.)

C.2.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen auf Grund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. *(Solche Einwirkungen sind zum Beispiel Erschütterungen.)*

C.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten:

C.2.2.1 Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen oder das für unser Unternehmen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

C.2.2.2 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)*

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. *(Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist auf Grund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert.)*

C.2.2.3 Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

C.2.2.4 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

a. dem Kauf oder Verkauf

- eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
- eines von Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht ausschließlich selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils;

b. der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;

c. der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der **Finanzierung** eines der unter C.2.2.4 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

C.2.2.5 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).*

C.2.2.6 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

C.2.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacks-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: Sie haben Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert. Dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz nach B.3.14.8.

C.2.2.8 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

C.2.2.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

a. Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

b. dem Ankauf, dem Abschluss, der Veräußerung, der Verwaltung, der Beendigung oder der Finanzierung von

- Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften),
 - Geld- und Vermögensanlagen (zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen, Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen).
- Ausnahme:** Sie haben Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert. Dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz nach B.3.14.1.
- C.2.2.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
- Ausnahme:** Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe B.3.12).
- C.2.2.11 Mit Ausnahme des Verkehrsbereichs besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- C.2.2.12 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.
- Ausnahme:** Sie haben Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz nach B.3.14.3.
- C.2.2.13 Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an:
- Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
- Ausnahme:** Sie haben Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz nach B.3.14.1.b.
- C.2.2.14 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- C.2.3 Ausschluss bestimmter Verfahren:
- C.2.3.1 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- C.2.3.2 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: *Europäischer Gerichtshof*) wahr.
- Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- C.2.3.3 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren stehen, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. (Beispiel: *Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*.)
- C.2.3.4 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- oder Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes wahr.
- C.2.3.5 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Asyl- und/oder Ausländerrechtsverfahrens wahr.
- C.2.3.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.
- C.2.3.7 Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.
- C.2.3.8 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- C.2.4 Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung:
- C.2.4.1 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.
- Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander oder gegen Sie.
- C.2.4.2 Streitigkeiten nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- C.2.4.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: *Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- C.2.4.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (Beispiel: *Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.*)
- oder
- Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten. (Beispiel: *Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- C.2.4.5 Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Mietern desselben versicherten Objekts.
- C.2.5 Ausschluss bei Vorsatz:
- Es besteht in den Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe B.3.1),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe B.3.2),
 - Steuer-Rechtsschutz (siehe B.3.3),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (siehe B.3.4),
 - Arbeits-Rechtsschutz (siehe B.3.9),
 - Sozial-Rechtsschutz (siehe B.3.10),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe B.3.11) beziehungsweise,
 - falls Sie den Rechtsschutz nach B.1.4 oder B.1.5 gegen Mehrbeitrag versichert haben, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe B.3.13)
- ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
- Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- C.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht**
- C.3.1 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die nach dem Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung (siehe G.) vereinbarte Selbstbeteiligung ab.
- Ausnahmen:**
- Der Rechtsschutzfall wird mit einer Erstberatung oder einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach B.4.1.2 erledigt. In diesem Fall übernehmen wir die hierbei entstehenden Kosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung.
 - Mehrere Rechtsschutzfälle hängen zeitlich und ursächlich zusammen. In diesem Fall ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- C.3.2 Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:
- C.3.2.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- C.3.2.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: *Sie fordern Schadenersatz in Höhe von 1.000 Euro (= 100 %). Sie einigen sich mit dem Gegner und erhalten einen Betrag in Höhe von 800 Euro (= 80 %). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)
- Dies gilt nicht, wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- C.3.2.3 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche.
- C.3.2.4 Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- C.3.2.5 Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- C.3.2.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €.
- C.3.2.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- C.4 In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?**
- C.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach B.3.1 bis B.3.4, B.3.9, B.3.10 beziehungsweise B.3.13 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat

oder

- Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. (*Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.*) In diesem Fall lehnen wir Ihren Antrag auf Versicherungsschutz ab, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

C.4.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach C.4.1 ablehnen und Sie damit **nicht** einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts („*Stichentscheid*“) ist für Sie und uns bindend. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Entscheidung des Rechtsanwalts offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

C.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

D. Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

D.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Im Steuer-, Opfer-, Sozial- oder – falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben – im Verwaltungs-Rechtsschutz (*siehe B.3.3, B.3.7, B.3.10 und B.3.14.2*) gilt dieser nur vor deutschen Gerichten. Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe B.3.12*) können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen. Das Gleiche gilt für den Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (*siehe B.3.14.5*), falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben.

D.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach D.1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten nur die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 300.000 €.

Dies tun wir unter **folgenden Voraussetzungen:**

- Ihr Rechtsschutzfall muss dort während eines höchstens sechsmonatigen Aufenthalts eingetreten sein oder Sie haben einen privaten Vertrag über das Internet geschlossen.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ausnahme zu D.1*).

Falls Sie den Rechtsschutz-PLUS gegen Mehrbeitrag versichert haben, besteht der Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Rechtsschutzfall muss dort während eines höchstens 24-monatigen Aufenthalts eingetreten sein oder Sie haben einen privaten Vertrag über das Internet abgeschlossen.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ausnahme zu D.1*).

E. Was müssen Sie beachten?

E.1 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

E.1.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

E.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

E.2 Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

E.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

E.2.1.1 Sie oder der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch.

E.2.1.2 Sie oder der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt müssen uns

- **vollständig und wahrheitsgemäß** über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden mit der Übersendung gleichzeitig in unser Eigentum übertragen.

E.2.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Kosten verursachende Maßnahmen sind zum Beispiel die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels.*)

E.2.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- **bevor** wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur **die Kosten**, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes **vor** Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

E.2.3 Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl. Das heißt den Rechtsanwalt können **Sie** aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach B.4.1.1 und B.4.2.1 tragen. An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

E.2.4 **Wir** wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn **wir** den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

E.2.5 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und

uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

E.2.6 Wenn Sie eine der in E.2.1 und E.2.5 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir **berechtig, unsere Leistung zu kürzen**, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (*Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt **nicht** bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit **arglistig** verletzt haben.

E.2.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

E.2.8 Wenn ein anderer (*Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir diese Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht **vorsätzlich** verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

E.2.9 In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Rechtsschutzfalls auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen könnten und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht, und vermeiden so spätere Rückforderungen.

E.3 Welche weiteren besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten (*Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis*).

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

F. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

F.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall.

F.2 Dauer und Ende des Vertrags

F.2.1 Vertragsdauer:

Der Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

F.2.2 Stillschweigende Verlängerung:

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

F.2.3 Ordentliche Kündigung:

Kündigen **Sie** den Versicherungsvertrag, muss uns die Kündigung spätestens **einen Monat** vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Kündigen **wir** den Versicherungsvertrag, muss Ihnen die Kündigung spätestens **drei Monate** vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

F.2.4 Tod des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war

und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

F.3 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

F.3.1 Nach jedem Eintritt eines Rechtsschutzfalls haben Sie im Nachgang zu unserer Rechtsschutzentscheidung das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen.

F.3.2 Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen wir kündigen? Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder einen weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

F.3.3 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

F.4 Was gilt bei einem Versichererwechsel?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen C.1.2 bis C.1.5*):

- Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Ein in C.1.2 beschriebenes Ereignis, mit welchem der Rechtsschutzfall ursächlich zusammenhängt, fällt jedoch in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers.
- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, Sie machen den Anspruch aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls: Der Rechtsschutzfall ist den Bedingungen des Vorversicherers zufolge nach Beendigung des mit ihm geschlossenen Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei uns gegen dieses Risiko versichert sind,
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren

und

- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten. Höchstens leisten wir jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

G. Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf Ihre Selbstbeteiligung aus?

G.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Die Einstufung Ihres Vertrags und die sich daraus ergebende Selbstbeteiligung richten sich nach dessen Schadenverlauf. (*Siehe dazu die Tabellen nach G.6.*)

G.2 Einstufung bei Vertragsbeginn

G.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0:

Wir stufen Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 0 ein, wenn Sie das Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung erstmalig mit uns vereinbaren.

G.2.2 Anrechnung des Schadenverlaufs aus Vorverträgen:
Wir rechnen den Schadenverlauf aus Vorverträgen bei anderen Versicherern oder aus Vorverträgen ohne Schadenfreihheitssystem, die bei uns bestanden haben, nicht an.

G.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs nach Vertragsunterbrechung bei uns:

Liegt zwischen Beendigung und Neuabschluss Ihres Versicherungsvertrags ein Zeitraum von höchstens vier Jahren, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse ein, die zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich war.

Bei einem Zeitraum von mehr als vier Jahren stufen wir Ihren Vertrag in SF-Klasse 0 ein.

G.3 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

G.3.1 Jährliche Besserstufung:

Ist Ihr Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden? Dann stufen wir Ihren Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der Tabelle nach G.6.1 ein.

G.3.2 Wirksamwerden:

Die Besserstufung gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

G.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

G.4.1 Laufende Verträge:

Wird Ihr Vertrag schadenbelastet (*siehe G.5.2.1*), stufen wir ihn ab diesem Zeitpunkt nach der Tabelle nach G.6.2 zurück.

Die neue Selbstbeteiligung gilt für den nächsten gemeldeten Rechtsschutzfall

G.4.2 Beendete Verträge:

Für Rechtsschutzfälle, für die wir nach Vertragsbeendigung eine Deckungszusage erteilen, ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung bestehende Einstufung maßgeblich. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

G.5 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreihheitssystems

G.5.1 Schadenfreier Verlauf:

G.5.1.1 Ein schadenfreier Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres bestanden hat und wir

- in außergerichtlichen Verfahren keine Zahlung geleistet haben oder
- für gerichtliche Verfahren keine Deckungszusage erteilt haben und keine Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach B.4.1.1 beziehungsweise B.4.1.3 ff. auslösen. (*Solche Maßnahmen sind zum Beispiel die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.*)

G.5.1.2 Ihr Vertrag gilt auch in folgenden Fällen als schadenfrei:

- Der Rechtsschutzfall ist durch eine Erstberatung abgeschlossen.
- Der Rechtsschutzfall ist mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach B.4.1.2 erledigt.

G.5.2 Schadenbelasteter Verlauf:

G.5.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn wir während eines Versicherungsjahres für einen Rechtsschutzfall

- im außergerichtlichen Verfahren Zahlung geleistet haben oder
- für gerichtliche Verfahren eine Deckungszusage erteilt haben und Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach B.4.1.1 beziehungsweise B.4.1.3 ff. auslösen. (*Solche Maßnahmen sind zum Beispiel die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.*)

Die Meldung mehrerer Rechtsschutzfälle in einem Versicherungsjahr, die zu einem schadenbelasteten Verlauf führen, löst eine mehrfache Vertragsbelastung sowie mehrfache Rückstufungen nach der Tabelle in G.6.2 aus.

G.5.2.2 Ein schadenbelasteter Verlauf Ihres Vertrags liegt in folgenden Fällen nicht vor:

- Der Rechtsschutzfall ist durch eine Erstberatung abgeschlossen.
- Der Rechtsschutzfall ist mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach B.4.1.2 erledigt.

G.5.3 Kündigungsrechte bleiben von der Schadenfreiheit und Schadenbelastung unberührt.

G.6 Tabellen zum Schadenfreihheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung

G.6.1 Einstufung und Selbstbeteiligung:

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs			
Versicherungsjahre	SF-Klasse	Selbstbeteiligung €	
		Start 250 €	Start 150 €
10	10	0	0
9	9	50	0
8	8	50	50
7	7	100	50
6	6	100	50
5	5	150	100
4	4	150	100
3	3	200	100
2	2	200	150
1	1	250	150
	0	250	150
	M0	300	300
	M1	350	350
	M2	400	400
	M3	450	450
	M4	500	500

G.6.2 Rückstufung im Rechtsschutzfall:

aus SF-Klasse	nach SF-Klasse
10	0
9	M0
8	M0
7	M0
6	M0
5	M0
4	M0
3	M0
2	M0
1	M0
0	M0
M0	M4
M1	M4
M2	M4
M3	M4
M4	M4

H. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

H.1 Versicherungsteuer und Zahlungsperiode

H.1.1 Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

H.1.2 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) bezahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate. Ob Sie mit uns jährliche, 6-monatige oder 3-monatige Zahlung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

H.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

H.2.1 Fälligkeit der Zahlung:

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

H.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings auf-

- merksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
- Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- H.2.3 Rücktritt:
- Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- H.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- H.3.1 Fälligkeit:
- Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- H.3.2 Verzug:
- Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
- Sie geraten **nicht** in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- H.3.3 Zahlungsaufforderung:
- Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die offenen Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach H.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- H.3.4 Fristüberschreitung:
- **Verlust des Versicherungsschutzes:**
- Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach H.3.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- **Kündigung des Versicherungsvertrags:**
- Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach H.3.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
- Haben wir Ihren Vertrag gekündigt und Sie bezahlen danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.
- H.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)**
- H.4.1 Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
 - **der Einziehung nicht widersprochen wird.**
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.
- H.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens:
- Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.
- H.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

I. Welche Anpassungsregelungen gibt es hinsichtlich des Beitrags bzw. der Bedingungen (ARB)?

- I.1 Wann können wir die Beiträge anpassen?**
- I.1.1 Jährliche Überprüfung
- Bei bestehenden Versicherungsverträgen sind wir mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss. *(Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.)*
- Zweck der Überprüfung ist es Folgendes sicher zu stellen:
- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
 - die sachgemäße Berechnung der Beiträge *(Tarifierung)* und
 - das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung *(Versicherungsschutz bieten)* und Gegenleistung *(Versicherungsbeitrag zahlen)*.
- I.1.2 Zu beachtende Regeln
- Bei der Überprüfung gilt:
- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
 - Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
 - Wir dürfen nur folgende Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) berücksichtigen: Veränderungen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Unverändert bleibt der Ansatz für Gewinn. Das gilt auch für individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.
- I.1.3 Mögliche Folgen
- Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.
- Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.
- I.1.4 Begrenzung der Anpassung
- Wenn die nach I.1.1 bis I.1.3 ermittelten Beiträge höher sind als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, gilt folgende Einschränkung: Wir können trotzdem höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen. Das setzt aber voraus, dass die Tarifmerkmale, die Angaben zu den Tarifmerkmalen und der Umfang des Versicherungsschutzes von Bestands- und Neuverträgen gleich sind.
- I.1.5 Wirksamwerden der Anpassung
- Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- I.1.6 Rechtzeitige Mitteilung der Erhöhung
- Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Wir haben Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht nach I.1.7 hinzuweisen.
- I.1.7 Ihre Rechte bei einer Anpassung
- Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Erhöhung wirksam werden sollte *(siehe I.1.5)*. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- I.2 Welche Regelungen zur Beitragsanpassung gelten außerdem, falls Sie den Rechtsschutz nach B.1.5 versichert haben?**
- Falls Sie den Rechtsschutz für nicht selbst genutzte Wohneinheiten, gewerbliche Einheiten und Grundstücke *(siehe B.1.5)* gegen Mehrbeitrag versichert haben, gilt noch Folgendes:
- Soweit der Beitrag für vermietete Objekte auf der Grundlage des Bruttojahresmietwertes berechnet wird, erhöht oder vermindert sich der maßgebliche Bruttojahresmietwert entsprechend dem Prozentsatz, zu dem sich der Preisindex für Wohnungsmieten des Statistischen Bundesamts für den Monat Juni eines jeden Jahres im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreswert verändert.
- Die Anpassung wird wirksam mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung widersprechen. Wir sind dann berechtigt, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrags zu dem Beitrag entspricht, der sich aus der tatsächlichen Bruttojahresmiete zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls ergibt.

I.3 Wann können wir die Bedingungen (ARB) anpassen?

I.3.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, ausnahmsweise einzelne Regelungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

I.3.1.1 Unwirksamkeit einer Regelung

Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse:

- Eine Gesetzesänderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
- Es ändert sich höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
- Ein Gericht stellt rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Regelungen fest.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.
- Es ändert sich die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend ist.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

I.3.1.2 Anpassungsfähige Regelungen

Wir dürfen nur Bedingungen anpassen über:

- Gegenstand und Umfang der Versicherung,
- Ausschlüsse,
- Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss,
- Beitragsanpassung,
- Vertragsdauer, Beendigung und Kündigung des Vertrags.

I.3.1.3 Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden

Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

I.3.1.4 Angemessene Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dabei müssen die beiderseitigen Interessen gewahrt sein.

I.3.1.5 Keine Verschlechterung

Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss bestand. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

I.3.1.6 Rechtzeitige Mitteilung

Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach I.3.2 belehrt haben.

I.3.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Er gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Anderenfalls gilt die Anpassung als genehmigt. Haben Sie widersprochen, können wir den Versicherungsvertrag kündigen. Voraussetzung hierfür ist, dass es uns ohne die Anpassung unzumutbar wäre, am Vertrag festzuhalten. Wollen wir kündigen, müssen wir das innerhalb von vier Wochen ab Zugang Ihres Widerspruchs tun. Unsere Kündigung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende.

J. Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?

J.1 Was gilt bei Erhöhung oder Verminderung Ihrer Risikolage?

J.1.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt? In diesem

Fall können wir vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

Sie können den Vertrag dann innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

J.1.2 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt? In diesem Fall können wir vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, setzen wir den Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herab.

J.1.3 Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Berechnung des Beitrags erforderlichen Angaben machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn uns der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt war. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

J.1.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

J.2 Was gilt im Falle eines Wohnortwechsels?

Wechseln Sie während der Vertragslaufzeit Ihren Wohnort, müssen Sie uns dies spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen.

Wird Ihr Vertrag deshalb einer anderen Region zugeordnet, gilt Folgendes: Wir berechnen dann den Beitrag ab Umzugsbeginn nach der neuen Region.

Der Beitrag kann sich erhöhen oder verringern. Erhöhen wir den Beitrag aufgrund Ihres Umzugs, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wirkt frühestens mit dem Eingang Ihrer Kündigung bei uns.

Kündigen Sie und ist Ihre Anzeige rechtzeitig nach J.2 Satz 1 erfolgt, so wird der Beitrag ab Umzugsbeginn nur in der für Ihren bisherigen Wohnort maßgebenden Höhe geschuldet.

Eine Region, in der Ihr jeweiliger Wohnort liegt, besteht aus einem Postleitzahlenbereich oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach Regionen berechnet wird. Die Region ist nie alleiniges, sondern eines von mehreren weiteren Merkmalen zur Berechnung des Beitrags.

K. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

K.1 Gesetzliche Verjährung:

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

K.2 Die Verjährung wird ausgesetzt („gehemmt“):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. (*Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)

L. Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

L.1 Anzuwendendes Recht:

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

L.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen:

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,

oder

- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

L.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer:

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

M. Sonderklauseln

Nachfolgende Klauseln gelten nur dann, wenn Sie diese ausdrücklich mit uns vereinbart haben.

M.1 Rechtsschutz60

(Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz):

Abweichend von B.3.9 kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz ausschließlich auf die Wahrneh-

mung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezieht. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihr 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus bestehenden Arbeits-/ Dienstverhältnissen – auch bei mitversicherten Personen – ist nicht versichert.

M.2 Single Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz:

Auf Ihren Wunsch hin kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Sie bezieht, es sei denn, Sie möchten den Rechtsschutz60 (Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz) abschließen.

Die Regelungen zu den mitversicherten Personen nach B.2.1.1 bis B.2.1.4 gelten nicht.

Voraussetzung für den Abschluss ist, dass Sie

- unverheiratet sind,
- keinen eingetragenen oder nicht ehelichen Lebenspartner haben, der nach B.2.1.1 mitversichert wäre, und
- keine Kinder haben, die noch mitversichert wären.

Ändern sich Ihre Lebensumstände dahingehend, dass eine dieser Voraussetzungen auf Sie nicht mehr zutrifft, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz in den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz um. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf Sie entfällt. Den Beitrag erheben wir rückwirkend zum Zeitpunkt Ihrer veränderten Lebenssituation.

Abweichend von B.2.1.5 sind Miteigentümer im Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten (*siehe B.1.4*) sowie im Rechtsschutz für nicht selbst genutzte Wohneinheiten, gewerbliche Einheiten und Grundstücke (*siehe B.1.5*) mitversichert.

Abweichend von B.2.2 sind im Verkehrsbereich mitversichert alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger.



Information zur Verwendung Ihrer Daten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG
Willi-Hussong-Straße 2
96444 Coburg
Telefon 0800 2 153153
Fax 0800 2 153486
E-Mail-Adresse info@HUK-COBURG.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie mit Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder mit E-Mail unter: Datenschutz@HUK-COBURG.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.HUK.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife, Produkte und Services oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Ihre individuelle Situation und Bedürfnisse sind uns sehr wichtig. Wir versuchen daher, Ihnen Informationen zu geben und entsprechende Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die zu Ihnen passen. Auch deshalb nutzen wir Ihre Daten für eine umfassende Analyse und Bewertung Ihrer Person und der gesamten Kundenbeziehung. Die Ergebnisse der Analyse können wir für verschiedene Zwecke verwenden, insbesondere um Ihr potentielles Interesse an Produkten und Leistungen der HUK-COBURG-Unternehmensgruppe zu ermitteln, Sie bedarfs- und zielgerichteter ansprechen zu können, entsprechend Ihrem Risikoprofil zur Ergänzung oder Anpassung bestehender Verträge sowie für Kulanzentscheidungen. Die Auswertung erfolgt anhand statistischer Verfahren unter Heranziehung der aktuellen Kundendaten und solcher aus der Vergangenheit.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der HUK-COBURG-Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache
- für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z.B. Unfallforschung

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach, zu wenden.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.informa-his.de. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch einen Ausdruck dieser Informationen aus.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss oder bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter www.HUK.de/datenschutz. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck der vollständigen Informationen aus.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Ganz ohne das „Kleingedruckte“ geht es leider nicht.

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle sicherlich, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist. Mit dem Glossar erklären wir Ihnen einige wichtige Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (ARB). Die nachfolgenden Erläuterungen stellen auch keinen Auslegungsmaßstab hierfür dar. Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen vielmehr unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein möglichst klares Bild von deren Bedeutung haben.

1. Unverzüglich

„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern meint vielmehr „ohne schuldhaftes Zögern“. Es ist also so schnell wie möglich zu handeln.

2. Textform

Für einige rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder beispielsweise als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist beispielsweise durch eine Grußformel möglich.

3. Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit. Also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das kompliziert: Sie stellt darauf ab, dass die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt“ wurde. Dabei muss unbeachtet gelassen worden sein, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rechtsprechung zudem ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar“ ist. Dieses muss „ein gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigen.

4. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen, wenn Sie bestimmte Rechte aus dem Vertrag nicht verlieren wollen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Rechtsschutzfall anzuzeigen und dabei mitzuhelfen, ihn aufzuklären.

Beispiele: Sie oder der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich melden. Außerdem müssen Sie Ihren Anwalt und uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte unterstützen und uns immer wahrheitsgemäß und vollständig über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, diese sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Ansprüche gegen uns aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir grundsätzlich gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir in der Regel das Recht, unsere Leistung zu kürzen.

5. Natürliche Person und juristische Person

Eine „natürliche Person“ ist der Mensch als Träger von Rechten und Pflichten, also z. B. auch Sie als Privatperson. Im Gegensatz dazu ist eine „juristische Person“ ein künstliches rechtliches Gebilde – oft eine Personenvereinigung –, die ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Im Rechtsverkehr kann sie nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln. Das sind z. B. der Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft.

6. Verbrechen und Vergehen; verkehrsrechtliches Vergehen

Im Strafgesetzbuch (StGB) ist genau geregelt, wann eine Straftat ein Verbrechen ist, und wann ein Vergehen.

Danach ist ein Verbrechen eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist. Beispiel: Mord. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung.

Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist ein Vergehen, bei dem die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe gestellt ist. Beispiele: Gefährdung des Straßenverkehrs, Nötigung, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (umgangssprachlich: „Unfallflucht“).

7. Vollstreckungstitel

Vollstreckungstitel ist z. B. ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil. Ein wirksamer Vollstreckungstitel ist Voraussetzung für die Durchführung einer Zwangsvollstreckung.

8. Selbstfahrer-Vermietfahrzeug

Ein „Selbstfahrer-Vermietfahrzeug“ wird gewerblich vermietet und zum selbst Fahren, d. h. ohne Fahrer, zur Verfügung gestellt. Landläufig werden solche Fahrzeuge auch als „Mietwagen“ bezeichnet.

9. Schuldverhältnis

Ein „Schuldverhältnis“ ist eine Sonderbeziehung, die zwischen zwei oder mehreren Personen besteht und Pflichten begründet. Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer einer Sache.

10. Dingliches Recht

Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen. Ein solches dingliches Recht ist auch das Eigentum. Ein Streit über ein dingliches Recht besteht bspw., wenn der Eigentümer einer Sache vom aktuellen Besitzer die Herausgabe verlangt, der Besitzer die Sache aber nicht herausgeben möchte.